

Kooperationskasse • Coswiger Str. 7 • 06886 Luth. Wittenberg

Telefon: 03491-5060870
Fax: 03491-5060879
E-Mail: kontakt@kooperationskasse.de
Im Netz: kooperationskasse.de

Wittenberg, den 16.06.2014

Sehr geehrte/r Kapitalüberlasser/in,

anlässlich der Abwicklung der Kooperationskasse bin ich angehalten, Ihnen das Folgende mitzuteilen:

Mit Schreiben vom 13.06.2014 und auch schon davor teilte uns die BaFin mit, daß sie die Abwicklung der Kooperationskasse auch gegen den Willen der Kapitalüberlasser und uns vollziehen kann, indem Sie einen Abwickler bestellen könne.

Unser Argument, daß dies in seiner Vollständigkeit nicht zu leisten sei und der Versuch der Rückzahlung der Gelder zur Insolvenz der Kooperationskasse führen würde, sei nach Ansicht der BaFin kein Grund für eine Unterlassung der Abwicklung.

Die BaFin legte dar, daß eine Unmöglichkeit der Rückzahlung kein Grund für die Unterlassung der sofortigen Abwicklung der Kooperationskasse sei, da diese ja durch eine Insolvenz abgewickelt werden könne.

Eine Insolvenz der Kooperationskasse würde den Totalverlust Ihres Kapitals bedeuten, da keine verwertbare Insolvenzmasse in der Kooperationskasse existiert.

Wir wollten den Totalverlust Ihres überlassenen Kapitals verhindern, und so schlugen wir Ihnen vor, durch eine Unterzeichnung des Kapitalüberlassungsvertrages mit der Königlichen Reichsbank eine vollständige Auszahlung der Gelder der Kooperationskasse und eine neue Kapitalüberlassung in gleicher Höhe bei der Königlichen Reichsbank zu leisten.

Auf diese Weise wollen wir Ihr überlassenes Kapital sichern und retten.

Die allermeisten der Kapitalüberlasser haben einer vollständigen Auszahlung auf diese Weise zugestimmt und die Abwicklung damit getätigt. Sie haben Ihr Kapital in der Königlichen Reichsbank mit einem neuen KÜV angelegt, der eine Unzuständigkeit der BaFin begründet, schon allein aus den Tatsachen heraus, daß das Königreich Deutschland ein eigener Staat ist, der Hauptsitz der Königlichen Reichsbank nicht in der Bundesrepublik liegt und auch die Ausgestaltung des KÜV so gewählt wurde, daß sowohl die Gerichte als auch die Institutionen der BRD selbst nach deren Recht unzuständig sind.

Sie erhalten diese Benachrichtigung, da Sie diesen freiwilligen Weg noch nicht gegangen sind. Wir werden die vollständige Abwicklung der Kooperationskasse nun selbst durchführen, bevor dies eventuell die BaFin auch gegen den Willen der Anleger oder der Kooperationskasse mithilfe einer Insolvenz tut, was dann den Totalverlust Ihres überlassenen Kapitals bedeuten würde.

Wir werden deshalb, nun auch ohne Ihr schriftliches explizites Einverständnis und nötigenfalls auch gegen Ihren Willen, die vollständige Abwicklung der Kooperationskasse leisten.

Dabei wird auf folgende Weise vorgegangen:

1. Die Kooperationskasse wird in 2 Wochen zum 29.06.2014 geschlossen. Da wir nach Meinung des Vorstandes der Kooperationskasse das überlassene Kapital gar nicht zurückzahlen müßten, werden wir Ihnen noch diese 2 Wochen lang Gelegenheit geben, selbst eine Umstellung Ihrer Gelder in die Königliche Reichsbank vorzunehmen. Sie haben dadurch noch selbst die Möglichkeit, Ihre Euro zu transferieren und behalten Ihr Guthaben dann auch in Euro.
2. Wenn Sie diese Frist verstreichen lassen, wird die Kooperationskasse durch mich geschlossen und Ihre Euroguthaben würden durch die Abwicklung mangels Masse in der Kooperationskasse verloren sein. Wir wünschen dies jedoch nicht und so hat
3. der Verein mit dem Obersten Souverän des Königreiches Deutschland versucht, auch für diesen Fall eine Lösung zu finden. Er ist jedoch nicht bereit, Gelder, die nicht durch Ihre eigene Willenserklärung mithilfe eines neuen KÜV in der Königlichen Reichsbank angelegt wurden, anzunehmen und in Euro auf einem Konto der KRB zu belassen. Aus Dankbarkeit, die das Staatsoberhaupt für Ihr zurückliegendes Engagement hat, ist Er jedoch bereit, Ihnen den Betrag in E-Mark auf der Königlichen Reichsbank gutzuschreiben. Sie haben dann die Möglichkeit, im Falle einer einfachen Zugehörigkeitserklärung zum Königreich Deutschland, diese E-Mark-Guthaben zu nutzen, um im Kadari-Markt einzukaufen. So ist Ihre Kaufkraft immer noch erhalten und erlaubt Ihnen steuerfrei Geschäfte zu tätigen.
4. Sollten Sie diese Zugehörigkeitserklärung zum Königreich Deutschland nicht leisten wollen, was Sie ja auch mit einem Kapitalüberlassungsvertrag tun würden, dann bleibt Ihr E-Mark-Guthaben trotz allem ungeschmälert im Wert erhalten und Sie können, wenn das Königreich Deutschland die Rechtsnachfolge des Deutschen Staates (Deutsches Reich) übernimmt, über dieses Guthaben verfügen. Dies geschieht dadurch, da Sie aufgrund des Art. 116 GG in Verbindung mit dem RuStAG (Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913) Reichsbürger sind und praktisch "automatisch" Staatsangehörige des Königreiches Deutschland sein werden, sobald das KRD die Rechtsnachfolge übernimmt.

Wenn Sie uns nachweisen, daß Sie in den zwei Wochen der Abwicklung der Kooperationskasse tatsächlich verhindert waren, (z.B.: Urlaub im Ausland, schwere Krankheit, Haft in einer Justizvollzugsanstalt) haben Sie die Möglichkeit, mit einem schriftlichen Nachweis darüber, eine Umstellung in die Königliche Reichsbank in Euro auch später noch durch eine eigene Willenserklärung zu leisten.

Einen Kapitalüberlassungsvertrag der Königlichen Reichsbank finden Sie im Anhang.

Wir empfehlen Ihnen, diesen zu unterschreiben und ihn zusammen mit Ihrem Sparbuch der Kooperationskasse an die

Königliche Reichsbank
Postanschrift:
Coswiger Straße 7
06886 Luth. Wittenberg

zu senden.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Schulz
Vorstandsvorsitzender
Verein NeuDeutschland